

Bedingungen für Maschinenaufstellungen, Einrichte-, Umbau-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an Maschinen, Stand 01.03.2024

I. Die Kosten für die Monteursätze sowie die benötigten Ersatzteile gehen grundsätzlich zu Lasten des direkten Auftraggebers.

II. Montagekosten

1. Stundensätze (Montage und Reise)

- Kundendiensttechniker/Mechaniker/

Elektriker: 75,00 €

- Schlosser/Hilfsmonteur: 60,00 €

2. Zuschläge für Mehr-, Spät-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Montage und Reise)

Ab der 8. Stunde pro Tag: 25%

Ab der 10. Stunde pro Tag: 50%

samstags: 50%

sonn- und feiertags: 100%

3. Reisekosten

a) bei Fahrten mit Dienstwagen:

0,85 €/km, Berechnungsgrundlage ist der Firmenstandort Hameln

b) bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- Touristenklasse nach Tarif

- nachts 1. Klasse bzw. Schlafwagen nach Tarif

4. Verpflegung mit Unterkunft:

- Tagesspesen ohne Übernachtung (Inland) steuerliche Sätze zzgl. € 5,00

- Übernachtungskosten nach Beleg bzw. Pauschalbetrag

5. Tagesspesen ohne Übernachtung (Ausland):

- nach Ländergruppenpauschalbetrag + 10%

- Übernachtungskosten nach Beleg bzw. Pauschalbetrag

6. Diese Verrechnungssätze enthalten keine Mehrwertsteuer.

7. Zahlungsbedingungen

Die Kosten für Montageleistungen sind sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Der Lieferant kann Teilrechnungen erstellen.

III. Unterbrechung der Montage

1. Sind aus auftragsbedingten Gründen mehrere Hin- und Rückfahrten des Monteurs oder seiner Helfer erforderlich, so hat der Besteller die entsprechenden Kosten zu vergüten.

2. In besonders dringenden Fällen, z. B. bei Betriebsstörungen anderer Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Monteur die Montage unterbrechen zu lassen. Hierfür entstehende Reisekosten des Monteurs trägt der Lieferant.

IV. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller ist zur Hilfeleistung verpflichtet.

2. Die Hilfeleistung des Bestellers soll gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.

3. Die Mitwirkung besteht aus Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz, ordnungsgemäßen Arbeitsbedingungen, Zurverfügungstellen von erforderlichen Hilfsmitteln.

4. Abstellung von Hilfskräften, sofern der Monteur dieses für notwendig hält. Dieses gilt auch für Anforderungen des Monteurs aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften.

5. Gestellung eines Dolmetschers, sofern der Monteur dieses für notwendig hält.

6. Diese Mitwirkung des Bestellers geht auf seine Kosten.

7. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Lieferant berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen.

8. Der Besteller benachrichtigt den Lieferanten von Verstößen des Montagepersonals.

V. Aufgaben des Monteurs

1. Der Monteur führt nur die von dem Lieferanten festgelegten Arbeiten aus und unterrichtet den Besteller über die Handhabung der Maschine.

2. Der Monteur wird in dringenden Fällen, besonders zur Vermeidung von Betriebsstörungen, auf Wunsch des Bestellers Überstunden oder Feiertagsarbeit in dem gesetzlich zulässigen Umfang, doch gegen entsprechend höhere Lohnsätze, nach Rücksprache mit seiner Montageeinsatzleitung leisten.

3. Der Monteur ist nur berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, sofern er der Geschäftsleitung der Fa. up in machines GmbH angehört.

VI. Haftung

1. Der Lieferant haftet insoweit, dass fehlerhafte Montagen unentgeltlich nachgebessert werden.

2. Der Nachbesserungsanspruch entfällt, wenn der Besteller einen Montagemangel nicht unverzüglich anzeigt.

3. Der Lieferant haftet nicht für Montagemängel, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen, Bodenbeschaffenheit usw. ergeben.

4. Führt der Besteller Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung des Lieferanten durch, entfällt eine Haftung und die angefallenen Kosten werden vom Lieferanten auch nicht innerhalb der Gewährleistungspflicht übernommen.

VII. Gewährleistung

1. Außer dem Anspruch auf Nachbesserung kann der Besteller keine Ansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Lieferanten geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Haftungen für Folgeschäden sind somit ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Montageauftrag ist der jeweilige Sitz der Firma des Lieferanten. Es gilt deutsches Recht.

VIII. Abnahme

1. Nach Beendigung der Arbeiten sollte sich der Auftraggeber von deren ordnungsgemäßer Ausführung gemäß des erteilten Auftrages überzeugen.

2. Das Montagepersonal hat die Montageanweisung mit den eingetragenen Hinreise- und Arbeitsstunden dem Besteller zur Unterschrift vorzulegen. Damit erkennt der Besteller die ordnungsgemäße Durchführung der Montage an. Die Zeit für die Rückreise wird nach dem Eintreffen des Monteurs vom Kundendienst des Lieferanten nachträglich eingetragen.

3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen nach Anzeige der Beendigung der Montage durch die Kundendienstleitung des Lieferanten als erfolgt. Das gleiche gilt für den Fall, wenn bei der Abreise des Monteurs kein unterschriebenes Personal anwesend ist und somit die erfolgte Montage nicht durch Unterschrift bestätigt werden kann.

IX. Gültigkeit der AGB

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten inkl. Ergänzungen.

up in machines GmbH
Holzbearbeitungsmaschinen,
31789 Hameln